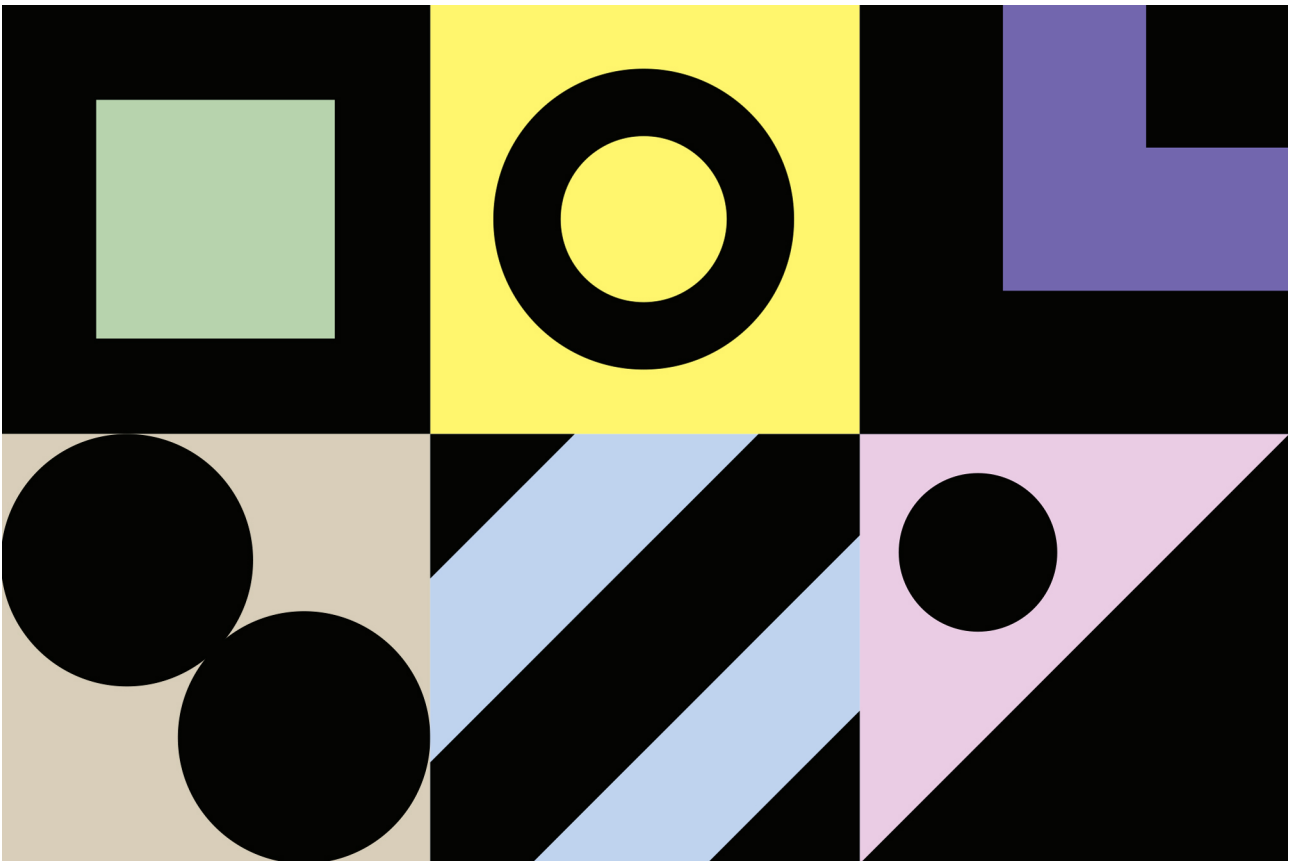


**WERKSTATTORDNUNG
METALLWERKSTATT**



1. Allgemeines und Grundsätzliches

Die Metallwerkstatt steht nach Rücksprache mit dem Werkstattleiter zur Verfügung. Jeder Nutzer der Werkstatt ist zur Einhaltung der Regelungen dieser Ordnung verpflichtet. Soweit diese Werkstattordnung keine Regelungen trifft, entscheidet im Einzelfall der Werkstattleiter. Die Werkstattordnung dient im Wesentlichen dazu, die Arbeitssicherheit zu gewährleisten und jedem Nutzer angemessene Arbeitsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Nutzer sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle Räume, Einrichtungen, Sachen und Außenanlagen zweckentsprechend und pfleglich benutzt werden. Treppen und Flure sind Rettungswege und müssen freigehalten werden.

2. Zielsetzung

Aufgabe der Werkstatt ist es, Nutzern die Möglichkeit zu geben, handwerkliche Arbeiten herzustellen sowie sich die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Arbeitsprozess anzueignen. Den Nutzern stehen Geräte und Maschinen für die Bearbeitung von Werkstoffen zur Verfügung. Die Werkstatt wird von einem Werkstattleiter geführt. Die Metallwerkstatt kann von Nutzern, sofern sie den Einführungskurs *Einführung in die Metallwerkstatt* absolviert haben, nach Vereinbarung mit dem Werkstattleiter und unter seiner Aufsicht genutzt werden.

3. Zutritt und Nutzung

Die Nutzung ist in der Regel auf Arbeiten in Studium, Lehre und Forschung zu beschränken. Arbeiten, die nicht diesen Zwecken dienen, können nur nach Genehmigung im Einzelfall gegen ein entsprechendes Nutzungsentgelt durchgeführt werden. Der Zutritt und das Arbeiten in der Werkstatt sind nur den Nutzern gestattet, die diese Werkstattordnung ausführlich gelesen und die Benutzererklärung unterschrieben haben. Besucher und sonstige nicht unterwiesene Nutzer, die die Werkstatt betreten wollen, melden sich zuerst beim Werkstattleiter. Anwesende, unterwiesene Nutzer achten darauf, dass sich vor genannte Personen nicht in den Gefahrenbereich von Maschinen oder in andere Arbeitsbereiche mit Gefährdungen begeben. Das Arbeiten in der Metallwerkstatt ist grundsätzlich nur nach Teilnahme an einem Einführungskurs erlaubt. Aus Sicherheitsgründen ist es nicht erlaubt, alleine in der Werkstatt zu arbeiten. Die Nutzung der Werkstatt erfolgt nur zu den mit dem Werkstattleiter vereinbarten Terminen. Ohne den Werkstattleiter sind das Betreten der Werkstatt und das Arbeiten in der Werkstatt nicht gestattet. Den Weisungen des Werkstattleiters ist Folge zu leisten. Kindern ist das Betreten des Werkstattbereichs auch im Beisein von Erziehungsberechtigten aus Sicherheitsgründen verboten. In der Werkstatt besteht Rauch- und Alkoholverbot sowie Zutrittsverbot für Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss. Essen und Trinken sowie die Lagerung von Lebensmitteln sind im gesamten Werkstattbereich verboten.

4. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung

Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen hat jeder Nutzer geeignete Arbeitsbekleidung und der Arbeit angepasste Schutzausrüstung zu tragen. Der Nutzer ist für die Beschaffung seiner Arbeitsbekleidung und Schutzausrüstung verantwortlich. Es befindet sich eine Anzahl an Schutzbrillen, Gehörschutz und Schweißspiegeln in der Werkstatt, die benutzt werden können. Ein Anspruch auf Bereitstellung von Bekleidung und Ausrüstung durch die Akademie/Hochschule besteht jedoch nicht. Es muss eng anliegende Kleidung und festes Schuhwerk getragen werden. Lange, offene Haare müssen mit Mütze, Kopftuch oder Haargummi geschützt werden, um ein gefahrungsfreies Arbeiten zu sichern. Das Tragen von Schmuck zum Beispiel Ketten, Ringen, Armbänder und so weiter ist beim Arbeiten an Maschinen verboten. Das Tragen von Krawatten, Halstüchern und Schals ist ebenfalls beim Arbeiten an Maschinen untersagt.

5. Umgang mit Geräten und Maschinen, Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Die Metallwerkstatt beinhaltet ein umfangreiches Angebot an elektrisch betriebenen Maschinen, die große Verletzungsgefahren mit sich bringen. Außerdem können Maschinen durch unsachgemäße Benutzung beschädigt werden. Vor der Nutzung der Metallbearbeitungsmaschinen haben sich die Nutzer zum arbeitsgerechten Verhalten in der Werkstatt unterweisen und an den Maschinen durch den Werkstatteleiter einweisen zu lassen (Werkstattkurs). Die Durchführung der Unter- und Einweisung ist im Studienbuch beziehungsweise Werkstattschein zu bestätigen. Bei Zweifeln über Funktionsweise und Funktionsfähigkeit des Arbeitsgerätes oder der Metallbearbeitungsmaschine ist sofort die Arbeit einzustellen und der Werkstatteleiter zu benachrichtigen. Es sind die Bedienungsanleitungen und Betriebsanweisungen der einzelnen Maschinen zu beachten. Mängel und Schäden an elektrischen Geräten und Anlagen sind sofort dem Werkstatteleiter zu melden. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden. Maschinen dürfen nur zur ihrer bestimmungsgemäßen Funktion benutzt beziehungsweise verwendet werden. An den Maschinen dürfen nur die vorgesehenen Materialien bearbeitet werden. Die an verschiedenen Arbeitsplätzen vorgehaltenen Schutzausrüstungen (zum Beispiel Augenschutzbrille, Absaugung) sind bei entsprechenden Tätigkeiten durch die Nutzer zu benutzen. Durch die vorherige Inaugenscheinnahme überprüft der Nutzer die Schutzwirkung. Festgestellte Mängel sind umgehend dem Werkstatteleiter zu melden. Prüfen Sie die Maschine vor Inbetriebnahme auf die richtige Einstellung und das Vorhandensein von Schutzeinrichtungen. Sicherheits- und Schutzeinrichtungen dürfen nicht umgangen, entfernt oder außer Betrieb genommen werden. Setzen Sie bei allen Nebentätigkeiten, wie zum Beispiel Werkzeugwechsel, Messen, Putzen die Maschine still. Stellen Sie den „Hauptschalter“ unbedingt auf „Null“ beziehungsweise ziehen Sie den „Stecker“ vom Stromnetz und warten Sie den Stillstand der Maschine ab. Das Tragen von Handschuhen ist an Maschinen mit umlaufender Arbeitsspindel verboten. Tragen Sie im Lärmbereich die Gehörschutzmittel und immer der Gefährdung angepasste Schutzausrüstung. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Gefahrstoffverordnung sowie die Hinweise in den Sicherheitsdatenblättern und Betriebsanweisungen zu beachten.

Nicht durch die Hochschule/Akademie zur Verfügung gestellte elektrische Werkzeuge dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden.

Nach dem Mutterschutzgesetz und der Mutterschutzrichtlinienverordnung ist zum Schutz der werdenden oder stillenden Mutter abzuklären, ob die Durchführung bestimmter Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt werden muss.

6. Verhalten am Arbeitsplatz, Ordnung und Sauberkeit

Die Werkstatt soll immer in dem Zustand sein, der es erlaubt, dass an jedem Arbeitsplatz gearbeitet und jede Maschine sofort in Betrieb genommen werden kann. Jede Maschine und jedes Werkzeug muss immer an dem vorgesehenen Platz sein, so dass jeder Nutzer darauf zugreifen kann. An jedem Tag sind nach Beendigung der Arbeit der Arbeitsplatz und benutzte Maschinen zu säubern, und das Werkzeug an seinen vorgesehenen Platz zurück zu bringen. Alle Werkzeuge und Maschinen müssen immer in der Werkstatt verbleiben. Jeder Nutzer muss verantwortungsvoll mit Maschinen, Ausstattung und Werkzeugen umgehen. Benutzen Sie nur einwandfreies und geeignetes Handwerkszeug für alle an der Maschine erforderlichen Arbeiten.

Der Arbeitsplatz ist vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen.

Treten in einem nicht auszuschließenden Einzelfall möglicherweise unvermutete Gefährdungen auf, die nicht mit einfachen Mitteln eigenständig beseitigt werden können, ist die Arbeit umgehend einzustellen und der Werkstatteleiter zu informieren. Die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes hat unter Eigenschutz zu erfolgen. Im Gefahrenbereich anwesende Personen sind zu warnen, der Gefahrenbereich ist zu sichern und abzusperren. Behinderungen durch Material, Abfälle, auslaufende Flüssigkeiten und so weiter sind umgehend zu beseitigen. Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen für sicheres Arbeiten. Halten Sie deshalb den Boden frei von Abfällen und Stolperfallen jeglicher Art. Legen Sie Werkstücke/Werkzeuge so ab, dass keine Gefahren für Sie und andere entstehen. Nach der Benutzung der Werkstatt sind Ablagen, Arbeitsplatz, Werkzeug und der Raum zu säubern.

Melden Sie Störungen unverzüglich der Werkstatteleitung.

7. Verhalten im Gefahrenfall

Not-Aus-Schalter betätigen - Maschine abschalten - Personenschutz geht vor Sachschutz - Ruhe bewahren und überstürztes, unüberlegtes Handeln vermeiden - gefährdete Personen warnen, gegebenenfalls zum Verlassen der Räume auffordern

Feuer:

Notruf auslösen: Tel.: 112

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den vorhandenen Feuerlöschern zu bekämpfen, sofern dies gefahrlos möglich ist. Veranlassen, dass Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr auf der Straße erwartet und eingewiesen werden.

Erste Hilfe:

Maschine abschalten. Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinsetzen oder -legen. Selbstschutz des Ersthelfers beachten. Unfall melden und Arzt oder Sanitäter anfordern: Tel.: 112 Unfallstelle nicht verändern. Erste Hilfe leisten. Veranlassen, dass der Arzt oder Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr beziehungsweise der Rettungsdienste auf der Straße erwartet und eingewiesen wird.

8. Ordnungsverstöße

Bei Nichteinhaltung der Werkstatt- oder Hausordnung kann der Werkstatteleiter ein befristetes, bei groben Verstößen im Wiederholungsfall ein unbefristetes Nutzungsverbot aussprechen.

9. Haftung

Der Nutzer haftet für von ihm in die Werkstatt mit eingebrachtes Werkzeug, Material und andere Gegenstände. Eine Haftung der Akademie/Hochschule hierfür ist ausgeschlossen. Für Personen- und Sachschäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen entstehen, haftet der/die Schädigende im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Die Werkstattordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Werkstattleitung:

Tobias Timpe

Mobil: 0177/7327614

Email: tobias.timpe@hbk-essen.de

Fachgebietsleitung:

Milo Köpp

Email: milo.koepp@hbk-essen.de

Prof. Stephan Schneider

Präsident der Hochschule der bildenden Künste
Leiter der Freien Akademie der bildenden Künste
Vorstand der fadbk AG

Michael Timpe

Kanzler der Hochschule der bildenden Künste
Geschäftsführer der HBK Essen gemeinnützige GmbH
Prokurist der fadbk AG